

Atemalkohol- Beweissicherheit im Strafverfahren

Ein Vortrag des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr
(B.A.D.S.)

Fachtagung am 16. Juni 2015 in Münster

Die Historie –vom Prüfröhrchen zum High-Tech-Instrument

- 1955 Einführung des Atemalkohol-Prüfröhrchens bei der Hamburger Polizei als Vortestgerät
- 1980 Europäische Konferenz der Innenminister empfiehlt den Mitgliedsländern die Einführung der Atemalkoholmessung
- 1991 Gutachten des Bundesgesundheitsamtes zur Prüfung der Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse
- 2001 Bundesgerichtshof (BGH) erkennt die Atemalkoholmessung als beweiskräftiges Verfahren an. **Der gewonnene Messwert des Alcotests 7110 Evidential ist ohne Sicherheitsabschlag verwertbar.**

Gesetzgebung

- Die Atemalkoholkonzentration als eigenständiges Tatbestandsmerkmal

- 27. 04. 1998 Der Bundestag beschließt die Novellierung des
§ 24 a Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Der Text lautet:

Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er **0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut...hat**

Einführungsversuch der beweissicheren Atemalkoholanalyse in das Strafrecht

- April 1999 Das Land Sachsen-Anhalt führt zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit **im Sinne des § 316 StGB** per Erlass die Atemalkoholmessung als Beweismittel ein
- Dez. 2000 OLG Naumburg entscheidet, dass die gemessene AAK im konkreten Verhandlungsfall bei einer Umrechnungswahrscheinlichkeit von 99,63 % zwar ein gewichtiges Beweismittel ist, aber als **Erfahrungswert** allein nicht geeignet ist, eine Verurteilung wegen § 316 StGB zu stützen
- 2006 „Länderstudie 2006“ von 14 Bundesländern mit dem Ziel, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über einen Vergleich von BAK und AAK unter den Bedingungen der polizeilichen Praxis durchzuführen. Ergebnis: Bei einer AAK von 0,56 mg/l lagen alle BAK-Werte über den Grenzwert von 1,1 Promille

47. Verkehrsgerichtstag in Goslar 2009

Arbeitskreis III Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand

In seiner Empfehlung kommt der AK III zu dem Schluss, dass die Atemalkoholanalyse die Blutalkoholanalyse bei der strafrechtlichen Ahndung von Trunkenheitsfahrten nicht ersetzen kann:

Zwei Ergebnisse sind herauszuheben:

1. Eine weitere Forschungsarbeit unter Einbeziehung der Rechtsmedizin, der Justiz und Polizei soll durchgeführt werden
2. Der Wegfall des Richtervorbehalts bei Anordnung einer Blutentnahme in Verkehrsstrafsachen wird empfohlen

Die Absicht der Bundesregierung

- Koalitionsvertrag der Großen Koalition “Deutschlands Zukunft gestalten“ (2013)

„Bei Verkehrsdelikten streben wir an, zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration auf körperliche Eingriffe zugunsten moderner Messmethoden zu verzichten. Eine Blutentnahme wird durchgeführt, wenn der Betroffene sie verlangt“

Etwas verklausuliert formuliert, soll aber heißen:

Wir streben die Einführung der Atemalkoholmessung im Strafrecht an.

Symposium des B.A.D.S. „beweisichere Atemalkoholanalyse“ in Sachsen-Anhalt

- Absicht der Veranstaltung am 03. Juni 2014:
- Vermittlung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse
- Abwägen von Argumenten für oder gegen eine Erweiterung der Atemalkoholanalyse auf den Bereich der Verkehrsstraftaten

Die Atemalkoholanalyse im Strafverfahren

Pro

- Die Atemalkoholanalyse im Ordnungswidrigkeitenrecht hat sich über Jahre bewährt
- Die Bereitschaft zur Abgabe einer Atemalkoholprobe ist sehr hoch
- Die Gefahr der zunehmenden zwangsweisen Durchsetzung einer Blutentnahme, die zu Widerstandshandlungen führen kann, wird deutlich reduziert
- AAK ist kein Grundrechtseingriff (körperlicher Eingriff, Freiheit der Person)

Kontra

- Bei alleiniger Atemalkoholanalyse ist eine Feststellung des Nachtrunks nicht möglich
- Es besteht keine Möglichkeit, eine Analyse weiterer Inhaltsstoffe (Drogen u. a.) vorzunehmen
- Bei Zweifel an der Identität des Probanden wäre eine nachträgliche DNA -Analyse nicht möglich

Voraussetzungen zur Einführung der Atemalkoholanalyse im Strafverfahren

- Atem statt Blut in eindeutigen und einfach gelagerten Fällen, z. B. bei folgenlosen Trunkenheitsfahrten des § 316 StGB
- Die Identität des Tatverdächtigen ist zweifelsfrei
- Nachtrunk kann ausgeschlossen werden
- Anfertigung eines Feststellungsbogen (Torkelbogen) mit den Beobachtungen des Polizeibeamten
- Einführung eines gesonderten Tatbestands im Strafgesetzbuch
- vorgeschaltet eine befristete Zulassung der AAK im bundesweiten Gem. Rd. Erl. „Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten...“

Formulierungsvorschlag zur Einführung des § 316e StGB

„Wer im Verkehr (§ 315 bis 315d) ein Fahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut hat oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht....“

Zusammenfassung

- Deutschland ist in der EU eines der wenigen Mitgliedsstaaten, in dem die beweissichere Atemalkoholanalyse im Strafverfahren noch nicht eingeführt ist
- Das im Ordnungswidrigkeitenverfahren eingesetzte Gerät „Dräger Alcotest 7110 Evidential“ ist als gerichtsfestes Beweismittel zugelassen und hat sich bewährt
- Die Fakten aus medizinischer und juristischer Sicht liegen auf dem Tisch
- Die Einführung der AAK im Strafrecht ist bei eindeutigen und einfach gelagerten Fällen möglich
- Die Einführung der beweissicheren AAK im Strafverfahren ist letztendlich eine politische Entscheidung

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**